OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551415/3/SE

Datum:
Linz, 5. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der S. G. I. GmbH, vertreten durch Anwälte M. & M. GmbH, W. X, X A., vom 5. November 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Oktober 2018, GZ: BHSDN-2018-158452/7-Ka, betreffend Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2018, GZ: BHSDN-2018-158452/7-Ka, wurde der S. G. I. GmbH, G. X, X St. F. a. I., aufgetragen, die Beseitigung des S. „K. T." auf Grundstück Nr. X/X, KG X O., Marktgemeinde St. F. a. I., durch das Abpumpen von Wasser unverzüglich einzustellen und als Sicherungsmaßnahme die vorhandene Pumpe samt fliegender Leitung unverzüglich aus dem Wasser zu entfernen.
Die Zustellverfügung in diesem Bescheid lautet „S. G. I. AG, G. X, X St. F. a. I.".

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die S. G. I. GmbH, vertreten durch Anwälte M. & M. GmbH, W. X, X A., fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde.
In der Beschwerde wurde unter anderem vorgebracht, dass der in der Zustellverfügung angeführte Bescheidadressat falsch sei. Der angefochtene Bescheid beinhalte einen behördlichen Auftrag für die Beschwerdeführerin. Entsprechend der Zustellverfügung sei der Bescheid jedoch an die S. G. I. AG, die seit 24. September 2013 unter „S. G. H. AG" firmiert, ergangen. Es liege ein „Nichtbescheid" vor.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018, eingelangt am 31. Dezember 2018, legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies wurde von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Der in Punkt I. festgestellte Sachverhalt gilt als erwiesen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Der gegenständlich angefochtene Bescheid ist an die S. G. I. AG, G. X, X St. F. a. I., adressiert, obwohl der Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 58 Oö. NSchG 2001 der S. G. I. GmbH erteilt wurde.

Empfänger ist gemäß § 2 Z 1 Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, idgF, die von der Behörde in der Zustellverfügung namentlich bezeichnete Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll. Konkret ist die Beschwerdeführerin „Verpflichtete“ nach § 58 Oö. NSchG 2001, weshalb der angefochtene Bescheid auch für sie bestimmt war und in deren Verfügungsgewalt gelangen sollte.
Die belangte Behörde hat somit die falsche (juristische) Person, also den falschen Empfänger, in der Zustellverfügung bezeichnet. Dies ist kein Fall des § 7 Abs. 1 ZustG und kann auch nicht geheilt werden (vgl. VwGH 24.04.2012, Zl. 2012/22/0013).
Überdies ist die Umdeutung eines ausdrücklich genannten Bescheidadressaten nicht zulässig (vgl. VwGH 30.03.2016, mZl. Ro 2016/09/0009).

Ferner firmiert die S. G. I. AG seit 24. September 2013 als „S. G. H. AG“. Die Bezeichnung des in der Zustellverfügung genannten Empfängers erfolgte überdies nicht mit dem in der richtigen Form gebrauchten Namen. Somit kann auch deshalb der Adressat des angefochtenen Bescheides bzw. der gegenständlichen Erledigung nicht eindeutig entnommen werden. Dies ist aber für die Gültigkeit eines Bescheides Voraussetzung. Ist der Bescheidadressat unklar, liegt überhaupt kein Bescheid vor (vgl. VwGH 24.05.2012, Zl. 2008/03/0173).

Der angefochtene Bescheid ist gegenüber der Beschwerdeführerin nicht ergangen und wurde auch nicht rechtswirksam. Mit Beschwerde anfechtbar sind nur Bescheide. Daher sind Bescheidbeschwerden gegen Schriftstücke denen es an der Bescheidqualität mangelt als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH 23.03.2006, Zl. 2005/07/0091).
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zuletzt wird angemerkt, dass aus der gegenständlichen Erledigung nicht ersichtlich ist, ob die S. G. I. GmbH das anzeigepflichtige Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder eine verfügungsberechtigte Person iSd § 58 Oö. NSchG 2001 ist.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer